DAfMR
Netzwerk Menschenrecht
Regulierungsakt UMR-091122
Gebietskörperschaft (Art. 140, 25, 1 GG)

HQ: Bielfeldtweg 26, D-21682 STADE

Legal Department Schleswig-Holstein

Internetadressen:
http:// www.zds-dzfmr.de/
http://www.zeb-org.de/
http://www. deutsches-amt.de/
http:// www.partei-ag.de/
http://www.deutschlandanzeiger.com/

Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages
Herrn Hellmut Königshaus
Platz der Republik 1

DE-11011 Berlin EINFACHE ABSCHRIFT

Zum Nachweis des Eingangs per Telefax : 030227-38 283
16.12.2011
Unser Zeichen: DAMRV1022/ POK110315-154-033414/ MG DRII 2194/10 6M 2007/10

WB 1 4417/2011

Antrag auf parlamentarischen Untersuchungsausschuss wegen Hochverrat vom 28.11.2011

Formfehlerhafte Mitteilungen des Ministerialrats Günther vom 23.11.2011 und 07.12.2011 in der Sache:

Anzeige vom 16.11.2011 wegen Störung der Religionsausübung durch rechtswidrige Plünderung infolge Anstiftung der Exekutivorgane durch sachlich unzuständige Gerichtsverwaltungen mit behaupteter Zuständigkeit in kirchenrechtlichen Fragen zur Förderung von Landfriedensbruch für die Beseitigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung in den deutschen Ländern

Sehr geehrter Herr Königshaus,

wir bestätigen den Eingang Ihrer in Auftrag gegebenen Eingangsbestätigung vom 07.12.2011. Herr Ministerialrat Günther hat jedoch wiederum formwidrig die Beantwortung der von uns konkret gestellten Fragen verabsäumt. Wegen der Mithaftung der Parlamentarier muss aus rechtlichen Gründen auf konkrete Beantwortung mit den erforderlichen Quellennachweisen bestanden werden, da Sie dazu verpflichtet sind. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestagen und der 16 Landtage waren hierzu seit 2009 nicht in der Lage. Der Bundestagspräsident verweigert die Stellungnahme seit 26.03.2010. Stillschweigen und Aussitzen wollen, verweigerte Hilfeleistung ändert an Ihrer Mithaftung mit Ihrem Privatvermögen absolut nichts, sehr geehrter Herr Königshaus, da es keine unverantwortlichen Völkerrechtsubjekte gibt.

Da unser zweiter Vorsitzender, Herr Norbert Müßner, Obergefreiter d.R. der wirtschaftlich Geschädigte ist, bearbeiten Sie bitte die Ihnen vorliegende Anzeige vom 16.11.2011 ordnungsgemäß zur erforderlichen Rückabwicklung der nichtigen Rechtsgeschäfte am Amtsgericht Schleswig 6 K 86/09 und am Amtsgericht Gera K 220/07, die sich gegen die

Gemeinschaft und das Gemeinwohl unserer originären Körperschaft richten. Verstöße gegen Art. 1, 19, 25, 140 Grundgesetz sind Ihren Gerichtsverwaltungen nicht erlaubt, was Ihren Gerichtsverwaltungen in Ihrem privaten Rechtskreis auch bekannt sein dürfte.

Amtsgericht Schleswig 6K 86/09; 6 M 351/11; 6 a M 732/09; 6M 2007/10 u. a.
Landgericht Flensburg 5 T 116/11 vormals 5 T 62/11und 5 T 327/09 u. a.

Im kausalen Zusammenhang

Amtsgericht Gera K 220/07; L 46/08; K 94/10 u. a.
Landgericht Gera 5 T 27/11 vormals 5T578/10 vormals 5 T 407/08 u. a.

Im kausalen Zusammenhang mit Kontenplünderungen und völkerrechtwidrigen Pfändungen von Lohn und Gehalt nach verweigerter Aufklärung der Gerichtsverwaltungen

Finanzamt Schleswig GZ: 29357 04473-20/512-2006/11 F
Postbank Dortmund GZ: 1190206

Da es in Deutschland keine gesetzeskonformen Richter nach Deutschem Recht gibt, herrscht **Stillstand der Rechtspflege** für deutsche Soldaten, sowie gleichermaßen für die Zivilbevölkerung in Deutschland, die gem. Art. 6 EGBGB nichtigen Gesetzen nicht unterliegen.

Ihren einfachen Gesetzen und Ihrer Abgabenordnung **mangelt es** im Art. 82 Grundgesetz an der rechtserforderlichen Angabe ihres **räumlichen Geltungsbereiches** (BVerfGE + BVerwGE i.V.m. § 31 BVerfGG). Überdies verstößt die Abgabenordnung mit einigen §§ gegen das Zitiergebot gem. Art. 19 I GG (BVerfGE), so daß Ihre einfachen Gesetze, sowie Ihre Abgabenordnung und Ihre Landesverfassungen **nichtig** sind.

Artikel 82 Grundgesetz:

(1) Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Bundesgesetzblatte verkündet.

(2) Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.

Machen Sie sich bitte nicht noch strafbar, indem Sie für Ihr persönliches Unterlassen Ihre Mitarbeiter auch noch vorsätzlich dazu anstiften, auf einen angeblich bestehenden Rechtsweg auf der Grundlage nichtiger Gesetze verweisen zu sollen (BVerfGE + BVerwGE i.V.m. § 31 BVerfGG), was Sie vorsorglich jedoch lieber nicht persönlich unterschreiben wollen.

Da Sie als Verantwortlicher durch persönliche Haftung auch höchst persönlich betroffen sind, haben wir bei Nichtigkeit der Landesverfassungen keinerlei Verständnis für Ihre Untätigkeit, sehr geehrter Herr Königshaus. Sie sind also bitte so freundlich, Ihren Verpflichtungen gem. unserer Ihnen vorliegenden Antragstellungen ohne weitere Verzögerungen auch ordnungsgemäß nachzukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Müßner
bevollmächtigter gesetzlicher Vertreter

Reiner Borchert
Regionalleiter ZDS-Mitte

Deutsches Amt für Menschenrechte Leg. Dep. Schleswig-Holstein